



Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für eine Änderung der Planung des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. B160)

1. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss

Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-3628

Die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 17.12.2024 die erste Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2024 auf Grundlage des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG genehmigten Vorhabens beantragt. Die Änderung erfolgt vor Fertigstellung des Vorhabens. Die Genehmigung der Änderung erfolgt deshalb nach § 43d EnWG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung von temporären Arbeitsflächen zur Errichtung von Freileitungsprovisorien an mehreren Stellen entlang der Trasse: Bereich M1 (B10), M97 (B160), M116 (B111), Bereich M104 (B111), M110 und M111 (B160), Bereich M94 und M93 (B111), Bereich M3N und M4 (O28D), Bereich M79 (B111), Bereich M60 (B111), Bereich M34 und M33 (B111), Bereich M31 und M30 (B111), Bereich M15 und M14 (B111), Bereich M214 (B160), M11 (B111), M1N (O28A), Bereich der Leitungseinführung vor dem Umspannwerk Etzenricht. Hierdurch soll der Bauablauf optimiert und an die Ausstattung der Baufirmen angepasst werden.

Vor dem Umspannwerk Etzenricht sowie bei Mast M214 (B160) – M1N (O28A) hat die Vorhabenträgerin auf einzelne Änderungen mit E-Mail vom 03. und 05.02.2025 verzichtet.

Gegenstand ist außerdem die Drehung von Mast 188 in die Achse der Masten 187 – 189, welche durch die angepasste Provisorienplanung ermöglicht wird, sowie die Anpassung der Zuwegung zu Mast 226 (Ltg. B160) bzw. Mast 1 N (Ltg. B160B). Die Planänderung soll im Einverständnis mit den Betroffenen umgesetzt werden.

Die beantragte Änderung bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

Eine solche ist gemäß der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung (gem. § 9 Abs. 4, § 7 UVPG) nicht durchzuführen. Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind durch die Änderungen keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dabei wurde die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Abschätzung möglicher Auswirkungen auf Schutzgüter nach dem UVPG zur Grunde gelegt, welche von den Fachbehörden nicht bemängelt wurde.

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich durch die Änderungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen aufgrund von temporären Flächeninanspruchnahmen.

Auch für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine zusätzlichen bzw. anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Soweit geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 26, 27, 30 BNatSchG betroffen sind, führen die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V1 und V3, sowie unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen, nicht zu einer Erheblichkeit. Zusätzliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind auszuschließen. Auch auf Tiere sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, insbesondere werden durch die

Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt. Auswirkungen auf Biotopflächen werden durch die Eingriffsregelung vermieden bzw. kompensiert.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Änderung nicht zu erwarten. Die Mastdrehung mit Maständerung hat durch die Beibehaltung von Lage und Höhe des Mastes keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter (Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie kulturelles Erbe) sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Mit den Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere auch Maßnahme V3) werden sowohl Boden als auch das Schutzgut Wasser entsprechend bei den zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahmen geschützt. Durch den teilweisen Verzicht wird die geplante Flächeninanspruchnahme weiter reduziert. Klima und Luft werden nicht betroffen.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, den 21.02.2025

Regierung der Oberpfalz
Stabsstelle Energiewirtschaft